

Satzung

der

**Mittelstands- und
Wirtschaftsvereinigung der CDU
Kreisverband Cloppenburg**

vom 05.11.2013

§ 1 Name und Sitz

1. Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Kreisverband Cloppenburg (im Folgenden **MIT Kreisverband Cloppenburg** genannt) ist der Zusammenschluss von Angehörigen des Mittelstandes und deren wirtschaftspolitisch interessierten Personen. Zu ihnen gehören insbesondere selbstständige Handwerker und Kaufleute, Haus- und Grundstückseigentümer, leitende Angestellte, Angehörige der freien Berufe, Landwirte, sonstige Unternehmer und verantwortlich Tätige in Wirtschaft und Verwaltung.
2. Sitz der MIT Kreisverband Cloppenburg ist Cloppenburg.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Die MIT Kreisverband Cloppenburg will Einfluss auf das politische Leben nach den Grundsätzen der CDU Deutschlands nehmen. Sie will die freiheitliche Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung entsprechend der Idee der sozialen Marktwirtschaft auf der Grundlage der Eigeninitiative und Eigenverantwortung fortführen.
2. Die MIT Kreisverband Cloppenburg will die Anliegen der mittelständischen Unternehmen und Unternehmer, der Gewerbetreibenden sowie der freiberuflich Tätigen und der leitenden Angestellten im Landkreis Cloppenburg vertreten. Sie will insbesondere auch darauf hinwirken, dass der Mittelstand in den Räten der Städte und Gemeinden und im Kreistag des Landkreises Cloppenburg gebührend vertreten ist.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied der MIT Kreisverband Cloppenburg kann werden, wer
 - a) sich zu ihren Grundsätzen und Zielen bekennt,
 - b) zu den in § 1 Absatz 1 dieser Satzung bezeichneten Personen gehört und
 - c) die in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben zu fördern bereit ist.
2. Die Mitgliedschaft in der CDU ist nicht Voraussetzung.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod,
 - b) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - c) Austritt oder
 - d) Ausschluss aus wichtigem Grund
2. In den Fällen des Abs. 1a) und b) endet die Mitgliedschaft automatisch bei Eintritt des beendigenden Ereignisses. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstandes zu erklären. Er wird mit Zugang wirksam. Im Übrigen gilt § 9 des Statuts der CDU.
3. Der Ausschluss aus wichtigem Grund erfolgt auf Antrag des Vorstandes nach den Vorschriften der §§ 11 – 14 des Statuts der CDU in Verbindung mit deren Parteigerichtsordnung.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mindestbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Die Beitragspflicht setzt mit Beginn des Kalenderjahres ein, in das die Aufnahme des Mitgliedes fällt. Sie endet am Schluss des Kalenderjahres, in dem die Mitgliedschaft endet. Im ersten Beitragsjahr werden anteilige Beiträge gerechnet vom Beitrittsmonat an erhoben.
3. Der erste Beitrag wird zum Ersten des auf die Aufnahme folgenden Monats fällig. Im Übrigen werden die Jahresbeiträge jährlich je zum 01.03. eines jeden Jahres fällig
4. Der Vorstand der MIT Kreisverband Cloppenburg wird ermächtigt, in besonderen Härtefällen auf Antrag eines Mitgliedes den jährlichen Mindestbeitrag nach freiem Ermessen auf bis zu 65,00 € herabzusetzen. Entsprechende Anträge sind an den 1. Vorsitzenden zu richten.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der satzungsgemäßen Bestimmungen teilzunehmen.
2. Zu Delegierten der MIT Kreisverband Cloppenburg in allen Organen der CDU kann nur ein Mitglied gewählt werden, das auch Mitglied der CDU ist.
3. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter müssen Mitglieder der CDU sein. In andere Vorstandsfunktionen kann auch gewählt werden, wer nicht dieser Partei angehört. Mehrheitlich muss der Vorstand jedoch aus Mitgliedern der CDU bestehen.

§ 8 Organisationsstufen

1. Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Kreisverband Cloppenburg ist ein Kreisverband der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU des Landesverbandes Oldenburg innerhalb der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU in Niedersachsen und der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) und der Christlich-Sozialen Union in Bayern e. V. (CSU).
2. Wo es zweckmäßig erscheint, können Stadt- und Gemeindeverbände als Untergliederung des Kreisverbandes gebildet werden. Zuständig für Bildung und Abgrenzung der Stadt- und Gemeindeverbände ist der Kreisvorstand.

§ 9 Organe des Kreisverbandes

Organe der MIT Kreisverband Cloppenburg sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung mit zweiwöchiger Ladungsfrist einberufen. Auf Antrag eines Viertels aller Mitglieder muss sie unverzüglich einberufen werden.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Grundlinien und Ziele der MIT Kreisverband Cloppenburg. Sie wählt den Vorstand, die Delegierten zum Landesdelegiertentag der MIT der CDU in Niedersachsen und zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Änderungen der Satzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.

§ 11 Verfahrensvorschriften

1. Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Soweit nicht abweichendes geregelt ist, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen für die Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder durch die

- hochgehobene Stimmkarte, es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.
3. Vorstandswahlen und Wahlen von Delegierten sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Bei allen übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, es sei denn, ein anwesender Stimmberechtigter verlangt geheime Wahl.
 4. Die Wahl des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter, des Schatzmeisters, des Schriftführers und der Beisitzer hat in jeweils getrennten Wahlgängen zu erfolgen.
 5. Werden mehrere Personen für die gleiche Funktion (z. B. Wahl der stellv. Vorsitzenden, der Beisitzer) in einem Wahlgang gewählt (Gruppenwahl), muss der Stimmzettel die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten enthalten. Jeder Stimmberechtigte muss mindestens drei Viertel der zu Wählenden ankreuzen. Werden 2 bzw. 3 Personen gewählt, so genügt die Wahl von 1 Person bzw 2 Personen.
 6. Bei allen Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Sofern bei einer Wahl die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl unter den nicht gewählten Kandidaten mit den nächstniedrigen Stimmzahlen statt. Ist eine Entscheidung zwischen zwei Kandidaten mit gleicher Stimmzahl erforderlich, erfolgt sie ebenfalls durch Stichwahl. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmzettel zählen nicht mit für die Feststellung der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu dreizehn stimmberechtigten Mitgliedern:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) mindestens drei aber höchstens sieben Beisitzern.
2. Den geschäftsführenden Vorstand i. S. d. § 26 BGB bilden die in Abs. 1 a) – d) aufgeführten Mitglieder. Ihm obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vorstandes. In dringenden Fällen handelt der Vorsitzende allein. Der Vorsitzende ist nach außen hin alleinvertretungsberechtigt, die übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind jeweils nur zu zweit vertretungsbefugt.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern er unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
4. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegeben und gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 13 Kooptierte Vorstandsmitglieder

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung und Beratung Personen als beratende Mitglieder kooptieren und einen Pressesprecher bestellen. Ein Stimmrecht steht diesen Mitgliedern nicht zu.

§ 14 Stadt- und Gemeindeverbände

1. Organe der Stadt- und Gemeindeverbände sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Dem Vorstand gehören der Vorsitzende, bis zu drei Stellvertreter, der Schriftführer und mindestens ein Beisitzer an. Für die Organe gelten die Vorschriften dieser Satzung für die Organe des Kreisverbandes sinngemäß.
2. Den Stadt- und Gemeindeverbänden ist nicht gestattet, eigene Kassen zu führen.

§ 15 Geltungsbereich übergeordneter Regelwerke

In Ergänzung dieser Satzung sind die Vorschriften der Satzungen der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Landesverband Oldenburg, der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU in Niedersachsen, der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU sowie das Statut der CDU Deutschlands in ihrer jeweils geltenden Fassung und das Parteiengesetz anzuwenden. Bei Widersprüchen gehen die Vorschriften der genannten Regelwerke in der bezeichneten Reihenfolge dieser Satzung vor.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 5. November 2013 in Garrel beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.